

# DER LANDRAT

des Kreises Euskirchen



## als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Abt 20 Team 20.3 - Kommunalaufsicht,  
Wahlen, ZVS

Aktenzeichen: 20.3/15.41.100/6/Sto

bearbeitet von: Frau Stopa

Telefon-Durchwahl: 02251/15-129

Telefax: 02251/15-405

E-Mail: melanie.stopa@kreis-euskirchen.de

Dienstgebäude: Jülicher Ring 32

Zimmer: A 331

Datum: 21.03.2022

Postanschrift: Kreis Euskirchen 53877 Euskirchen

Herrn  
Bernd Züll  
Lilienstraße 5  
53925 Kall

### Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen -IFG NRW- vom 07.03.2022

Sehr geehrter Herr Züll,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.03.2022 möchte ich zu Ihren aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

#### 1. Fristverletzungen:

##### a) Brandschutzbedarfsplan

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BhKG NRW) Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Mit Ratsbeschluss vom 12.07.2012 hat die Gemeinde Kall den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde verabschiedet. Nach Kenntnis des Kreises befindet sich der Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde aktuell in der Fortschreibung. Laut Aussage der Gemeinde Kall ist es vorgesehen, die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes noch in diesem Jahr zu verabschieden.

##### b) Jahresabschlüsse

Die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2017 bzw. 2018 wurden dem Rat der Gemeinde Kall am 30.10.2018 bzw. am 01.09.2020 zugeleitet. Die Frist zur Vorlage des Jahresabschlussentwurfs gem. § 95 Abs. 4 GO NRW wurde jeweils überschritten.

Gem. Kommentierung zu § 95 Abs. 4 (Klieve/Funke) erweist sich dieser Zeitraum (3 Monate) in der Praxis angesichts der höheren Komplexität des NKF-Jahresabschlusses gegenüber dem seinerzeit kameralen Jahresabschluss für viele Kommunalverwaltungen als zu kurz.

Die Verzögerung wird durch personelle Ausfälle (Langzeiterkrankung einer Vollzeitkraft in 2019 an 108 Tagen und in 2020 an 144 Tagen) begründet. Ferner fand in 2020 eine unvorhergesehene Umsatzsteuerprüfung des Finanzamtes statt, welche zusätzliche Personalressourcen gebunden hat.

##### c) Haushaltsentwürfe

Die verspätete Vorlage von Haushaltsentwürfen wird von Seiten der Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht nicht kommentiert. Es stellt sich aber die Frage, ob überhaupt eine

Telefon: (02251) 15-0  
Telefax: (02251) 15-696  
mailbox@kreis-euskirchen.de  
www.kreis-euskirchen.de  
USt-Id Nr. DE 122393798

Gläubiger-ID: DE402020000003614

Konten der Kreiskasse:

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN: DE20 3825 0110 0001 0000 17

SWIFT-BIC: WELADE 31 EUS

VR-Bank Nordifel eG

IBAN: DE56 3706 9720 0100 1750 29

SWIFT-BIC: GENO DE 31 SLE

Servicezeiten  
Mo - Do: 8.30 - 15.30 Uhr  
Fr: 8.30 - 12.30 Uhr



ab Bahnhof Euskirchen Linien 869, 872 Kreishaus/DRK, Linie 807 Haltestelle Jülicher Ring/Kreishaus

verspätete Vorlage der Haushaltsentwürfe erfolgt ist, da die Gemeindeordnung hierfür keinen konkreten Zeitpunkt bestimmt.

Die Aussage, dass seit Januar 2018 (betrifft die Haushaltsjahre 2019 bis 2021) die Bekanntmachung der Haushaltsentwürfe gem. § 80 Abs. 3 GO NRW nicht erfolgt ist, kann nicht bestätigt werden.

Für 2019 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung des Entwurfs am 05.10.2018. Hier wurde auf die Einwendungsfrist vom 05.10. – 26.10.2018 hingewiesen.

Für 2020 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung des Entwurfs am 18.10.2019. Hier wurde auf die Einwendungsfrist vom 18.10. – 08.11.2019 hingewiesen.

Für 2021 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung des Entwurfs am 25.12.2020. Hier wurde auf die Einwendungsfrist vom 16.12.2020 – 31.01.2021 hingewiesen.

#### d) Öffentliche Niederschriften über Ratssitzungen

Ihre Anfrage, ob und wie die Gemeinde Kall seit 2018 Stellung zu verspäteten Veröffentlichungen der öffentlichen Niederschriften genommen hat, möchte ich feststellen, dass die Gemeinde Kall hierzu keine Stellungnahmen abgegeben hat.

Die Durchführung von Rats- und Ausschusssitzungen inkl. der vor- und nachbereitenden Arbeiten sind Ausfluss des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW).

§ 52 Abs. 2 GO NRW verlangt, dass der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wurde.

Dies bedeutet aber nicht, dass der Gesetzgeber hiermit eine förmliche Verfahrensvorschrift (Veröffentlichung der Niederschrift im vollen Wortlaut) in das Gesetz aufgenommen hat. Vielmehr ist dieser Vorschrift bereits Genüge getan, wenn z. B. der Inhalt des Beschlusses in öffentlicher Ratssitzung noch einmal verlesen wird oder wenn im Anschluss an eine Ratssitzung der wesentliche Inhalt der Beschlüsse mündlich oder schriftlich der Presse mitgeteilt oder später die Niederschrift im Rathaus ausgehängt wird (vgl. hierzu Kommentierung Kirchhof/Plückhahn/Faber zu § 52 GO NRW).

#### **2. Information zum Stab für außergewöhnlich Ereignisse (SAE)**

Gemäß § 35 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (BHKG NRW) können kreisangehörige Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden. Die Gemeinde Kall hat im Rahmen der Bewältigung der Flutkatastrophe einen SAE aktiviert. Auch hat die Gemeinde Kall aktuell ein SAE (Ukraine) aktiviert. Bei der Aktivierung von Krisenmanagementstrukturen werden seitens des Kreises Euskirchen Meldewege mit den beteiligten Kommunen abgestimmt. Dies erfolgt im administrativ-organisatorischen Bereich durch die Koordinierungsgruppe Stab (KGS) des Kreises Euskirchen direkt mit dem SAE der Gemeinde. Im operativ-taktischen Bereich erfolgt dies durch die Einsatzleitung der Kommune mit der Einheitliche Leitstelle bzw. der Einsatzleitung des Kreises (Führungstab). So wie sich Krisenstab und Führungstab unter der Führung des Landrates als Gesamtverantwortlichen auf Kreisebene zuarbeiten, arbeiten sich auf Gemeindeebene ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse und eine Einsatzleitung unter der Führung des Bürgermeisters als Gesamtverantwortlichen der Gemeinde zu. Sowohl Leitungsfunktionen als auch Mitglieder eines Stabes wechseln in Lagen durchaus regelhaft. Daher sind die Besetzungen der Stabsfunktionen eines SAE dem Kreis nicht prinzipiell bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Ramers)